

DATENSCHUTZ IM GOLFCLUB

Der Quick-Check

Die Datenschutzskandale diverser Großfirmen, Datenschutzlücken bei Facebook und die Kritik von Verbraucherschützern am Datenschutz sozialer Netzwerke haben auch die Sensibilität der Golferinnen und Golfer in Bezug auf den Umgang ihres Clubs mit ihren personenbezogenen Daten erhöht.

Nicht nur die Clubmitglieder fragen sich, ob in ihrem Club die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Auch die Vorstände wollen und müssen sich mit der Situation ihres Clubs zum Thema Datenschutz auseinandersetzen und sicherstellen, dass die rechtlichen Anforderungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erfüllt werden.

Das Ziel des Datenschutzes

Durch die automatisierte Datenverarbeitung und deren Möglichkeiten der Informationsgewinnung, -verarbeitung und -weitergabe ergeben sich besondere Gefahren des Missbrauchs von Daten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten tangiert die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen und somit ggf. das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Deshalb stellt das Bundesdatenschutzgesetz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, regelt jedoch auch, wann die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet ist. Das BDSG regelt Informations- und Auskunftsrechte, die für den Betroffenen Transparenz über die Verarbeitung ihrer Daten ermöglicht. Neben dem Datenschutz, dem Schutz natürlicher Personen vor der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, sollen die Daten sowie die eingesetzte Hard- und Software im

Rahmen der Datensicherheit vor Verlust, Zerstörung und Missbrauch durch Unbefugte geschützt werden. Das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit im BDSG soll Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts ausschließen bzw. reduzieren, d. h. der erstrebte Zweck soll soweit wie möglich ohne Erhebung oder Speicherung personenbezogener Daten erreicht werden.¹⁾

Die Datenschutzverpflichteten

Für die Beachtung und Umsetzung der Datenschutznormen gibt es im Golfclub mehrere Adressaten. An erster Stelle steht die „verantwortliche Stelle“, die Leitung des Clubs, die für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen zuständig ist. Daneben werden aber auch die Mitarbeiter angesprochen, die bei der Verarbeitung der Daten tätig sind. Sie müssen die Vorschriften des BDSG kennen und beachten. Das sogenannte Datengeheimnis verpflichtet sie, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen oder Unbefugten bekannt zu geben bzw. zugänglich zu machen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat Hinwirkungs-, Kontroll- und Unterstützungspflichten.²⁾

Hilfestellung statt Mahnungen

Die Erstellung einer Arbeit im Rahmen der Ausbildung zum Golfbetriebswirt (DGV) zum Datenschutz im Golfclub hat dem Autor gezeigt, dass es durchaus zeitaufwendig ist, sich in die Materie einzuarbeiten und zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen wichtig sind und ob sie bereits richtig im Club umgesetzt werden oder noch einzuführen sind. Dabei wurde eine klassische Vorgehensweise gewählt: Literaturrecherche, Bestimmung der für Golfclubs relevanten Punkte, Erstellung eines Fragebogens, Befragung der handelnden Personen und Auswertung des Fragebogens mit priorisierten Handlungsempfehlun-



Martin Baral ist selbstständiger Unternehmensberater. Er berät seine Kunden in den Themenbereichen Management & Organisation, IT, IT-unterstützte Prozesse und IT-Projektmanagement. Als Golfbetriebswirt (DGV) verfügt er über die notwendigen Branchenkenntnisse, um Golfanlagen und -clubs im Management oder in der Leitung und Abwicklung einzelner Projekte zu unterstützen.

Kontakt: Beratung-Baral@online.de

gen für den Vorstand. Diese gilt es im nächsten Schritt umzusetzen. In einer solchen Vorgehensweise liegt zwar Gründlichkeit, doch sind der Aufwand und die Details des Themas nicht gerade motivierend für Vorstände und Manager, die erste Hürde zu überwinden und sich mit dem Datenschutz zu befassen. Andererseits möchte man sicherstellen, dass es nicht zu Ordnungswidrigkeiten, strafrechtlichen Sanktionen oder vermögensrechtlichen Haftungen durch Datenschutzverstöße kommt. An dieser Stelle sollen weder weitere Mahnungen oder bloße Warnungen über die Wichtigkeit und Bedeutung des Datenschutzes im Golfclub formuliert werden noch eine komplexe Darstellung von Handlungsanweisungen erfolgen. Stattdessen will der Autor den Vorständen und Managern eine Hilfestellung geben, deren Umsetzung im Tagesgeschäft machbar ist.

Doch wie lässt sich eine einfache und schnelle Prüfung, möglichst ohne lange Einarbeitung ins Thema, durchführen? Hierzu hat der Autor den Quick-Check entwickelt.

Der Quick-Check: Ziel, Möglichkeiten und Grenzen

Die gesetzlichen und technisch-organisatorischen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen des Datenschutzes und der Datensicherheit werden an dieser Stelle nicht weiter vertieft. Vielmehr erfolgt unter der Berücksichtigung dieser Grundlagen und Erfahrungen aus einer Überprüfung des Datenschutzes in einem Golfclub eine Generalisierung: der Quick-Check. Der Quick-Check soll Vorständen von Golfclubs die Möglichkeit geben, ohne Vorwissen eine Überprüfung der aktuellen Situation des Clubs zum Thema Datenschutz durchzuführen. Hierzu werden anhand von Fragen und Antworten Defizite aufgezeigt und bewertet sowie weiterführende Informationsquellen angegeben. Aus dem Quick-Check lassen sich direkte Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen ableiten, die aber im Einzelfall vertieft geprüft und detailliert bearbeitet werden müssen. Da allerdings nicht alle Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit in einem Quick-Check abgefragt werden können und sollen, ist eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem Datenschutz oder kompetente Beratung nicht entbehrlich. Der Check bietet aber eine erste Orientierung und zeigt auf, ob es dringenden Handlungsbedarf gibt.

Anwendung des Quick-Checks „Datenschutz im Golfclub“

Den Quick-Check finden Sie nebenstehend. Er besteht aus 15 Fragen mit je einer vorgegebenen Antwort. Trifft die vorgegebene Antwort zu, so sind die unter „Maßnahme“ beschriebenen Handlungsempfehlungen anzugehen. Mit welcher Dringlichkeit dies erfolgen sollte, lässt sich aus der Spalte Priorität entnehmen. Zur Unterstützung des Vorstands und zur weiteren Erläuterung sind in der Spalte „Zusatzinformationen“ Quellen genannt, die bezogen auf die Frage bzw. Maßnahme leicht zugängliche, weiterführende Informationen oder Lösungsbeispiele offerieren. Alle genannten Quellen sind über das Internet schnell aufzufinden

und somit für jedermann leicht zugänglich (siehe Quellenverzeichnis).

Sind Maßnahmen angezeigt, so ist sicherlich eine detaillierte Erhebung oder Befragung der Beteiligten zu den relevanten Themenblöcken sinnvoll bzw. notwendig. An einem Praxisbeispiel haben sich die „Checklisten Datenschutz und Datensicherheit“ sowie die „Datenschutzpakete 01 – 10“ des DGV als sehr hilfreich erwiesen. Diese wurden für den DGV durch die Fa. Secorvo Security Consulting erstellt. Um das an dieser Stelle notwendige Detailwissen aufzubauen bzw. sicherzustellen und Kontinuität zu wahren, sollte ein Datenschutzbeauftragter berufen werden und von Anfang an in die Bearbeitung einbezogen werden. Dabei kann es sich auch um eine externe Person handeln, die entsprechendes Fachwissen einbringt und Ressourcenengpässe des Vereins bei der erstmaligen Bearbeitung vermeidet. Ergebnis einer solchen Erhebung könnten weitere priorisierte Handlungsempfehlungen für den Vereinsvorstand sein. Nachdem der Vorstand entschieden hat, welche Empfehlungen in welcher Form umgesetzt werden, sollte ein Projektplan mit den Maßnahmen, Verantwortlichen und Terminen erstellt werden. Dadurch dokumentiert der Vorstand, dass ein gewisser Handlungsbedarf erkannt ist und Maßnahmen zur Behebung von Defiziten konkret angegangen werden.

Fazit

Mit dem Quick-Check sollte den Vorständen von Golfclubs ein schneller Einstieg in und eine Sensibilisierung für das Thema Datenschutz im Golfclub möglich werden. Der Quick-Check kann zu mehr Rechtssicherheit beitragen - Rechtssicherheit für die Golfclubs, die personenbezogene Daten verarbeiten, aber auch für die Mitglieder, Beschäftigten, Gäste und Interessenten, die so sicher sein können, dass ihre Persönlichkeitsrechte geachtet und gemäß der gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

Martin Baral

Quellenverzeichnis:

Vgl ^{1), 2)}:

Peter Gola/Andreas Jaspers: Das novelierte BDSG im Überblick. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg, Datakontext, 5. Auflage 2010

Innenministerium Baden-Württemberg: Datenschutz im Verein, Stand 08/2006, URL:

<http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/1227/Verein%2009%202006.pdf>

(Stand: 09.04.2010)

Deutscher Golf Verband e.V., Rundschreiben Nr. 27/08, 11. Dez. 2008

[http://www.golf.de/infoservice\(nur für Mitglieder\)](http://www.golf.de/infoservice(nur_für_Mitglieder))

Deutscher Golf Verband e.V., Datenschutz und Datensicherheit Checklisten, Stand Oktober 2004, URL: [http://www.golf.de/infoservice\(nur für Mitglieder\)](http://www.golf.de/infoservice(nur_für_Mitglieder))(Stand: 18.04.2010)

Deutscher Golf Verband e.V., Datenschutz Pakete 01 – 10, Stand Oktober 2004, URL: <http://www.golf.de/dgv/datenschutz> (Stand: 18.04.2010)

Hinweis

Der Fachartikel „Datenschutz im Golfclub: Der Quick-Check“ ist ein Auszug aus der Hausarbeit „Datenschutz im Golfclub am Beispiel des GC Hetzenhof e.V.“, die der Verfasser im Rahmen der Fortbildung zum Golfbetriebswirt (DGV) im Frühjahr 2010 erstellt hat.

Sie wurde von der Prüfungskommission zur Veröffentlichung empfohlen, da sie in hervorragender Weise wissenschaftlichen Anspruch und Praxisbezug miteinander verbindet.

Im Rahmen der Fortbildung zum Golfbetriebswirt (DGV) konnte der Deutsche Golf Verband e. V. insgesamt bereits 254 erfolgreiche Absolventen beglückwünschen.

Informationen zur Fortbildung: berlin@dgv.golf.de

Quick-Check Datenschutz im Golfverein

Ist in den Regelungen zum Datenschutz genau beschrieben, welche Daten welcher Personengruppen zu welchem Zweck erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?

Nr.	Frage	Antwort	Maßnahme	Priorität	Zusatzinformationen
1	Gibt es in der Satzung Regelungen zum Datenschutz?	Nein	Verankerung des Datenschutzes in der Satzung.	Hoch	DGV Rundschreiben Nr. 27/08
2	Existiert eine Richtlinie zum Datenschutz oder ein Verzeichnisseverzeichnis?	Nein	Erstellung einer Vereinsordnung oder Richtlinie zum Datenschutz und Verankerung in der Satzung.	Hoch	DGV Rundschreiben Nr. 27/08: Musterrichtlinien zum Datenschutz.
3	Haben die Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Aushilfen eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses unterzeichnet?	Nein	Alle Personen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten müssen eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen.	Hoch	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. Mustervorlage „Verpflichtungserklärung Datengeheimnis“.
4	Arbeiten ständig mehr als vier Personen mit personenbezogenen Daten?	Ja	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.	Hoch	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. Mustervorlage „Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten“
5	Sind die Regelungen des DGV zum Datenschutz (Ziff. 7 AMR) in den allgemeinverbindlichen Regelwerken verankert?	Nein	Regelung in Satzung, Vereinsordnung oder Richtlinie zum Datenschutz aufnehmen.	Hoch	DGV Rundschreiben Nr. 27/08
6	Ist in den Regelungen zum Datenschutz genau beschrieben welche Daten welcher Personengruppen zu welchem Zweck erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?	Nein	Bestehende Regelungen sind zu konkretisieren. Neue Regelungen entsprechend zu erstellen. Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist zu prüfen.	Hoch	Merkblatt des Innenministeriums Baden-Württemberg „Datenschutz im Verein“ S. 7-9.
7	Wurde das DGV-Schreiben zum Datenschutz im DGV-Intranet, das mit dem Rundschreiben Nr.27/08 vom Dezember 2008 versandt wurde, zur Information der Mitglieder veröffentlicht bzw. ausgehängt?	Nein	Aushang bzw. Veröffentlichung.	Mittel	DGV Rundschreiben Nr. 27/08
8	Hat der Club Serviceunternehmen beauftragt, die personenbezogene Daten verarbeiten? Z. B. Finanzbuchhaltung, IT-Dienstleister, Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge	Ja	Bestehende Verträge hinsichtlich Verwendungszweck der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz prüfen. Fehlende Verträge entsprechend schriftlich verfassen.	Mittel	Merkblatt des Innenministeriums Baden-Württemberg „Datenschutz im Verein“ S. 8.

Nr.	Frage	Antwort	Maßnahme	Priorität	Zusatzinformationen
9	Werden Mitgliederdaten an Dritte (nicht an beauftragte Serviceunternehmen) übermittelt bzw. veröffentlicht (z.B. andere Vereinsmitglieder, Sponsoren, Presse, DGV, über Internet)?	Ja	Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und Beschreibung in der Datenschutzrichtlinie. Ggf. Einholung der benötigten Einwilligungen.	Mittel	Merkblatt des Inneministeriums Baden-Württemberg „Datenschutz im Verein“ S. 10-21.
10	Gibt es Regelungen für die Speicherdauer und Löschung von Daten?	Nein	Erstellung entsprechender Regelungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.	Mittel	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. „Löschpflichten“.
11	Ist der Zutritt zu Gebäuden und Räumen durch geeignete Schließsysteme gesichert und haben nur Berechtigte Zutritt?	Nein	Beschaffung neuer Schließsysteme. Erstellung einer Liste mit berechtigten Personen und eines Schlüsselverzeichnisses.	Mittel	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. „Organisatorische und physische Schutzmaßnahmen“.
12	Ist geregelt wer Zugang zum Clubverwaltungssystem haben darf und hat jeder Benutzer einen eigenen Benutzernamen und Kennwort?	Nein	Erstellung eines Zugangskonzepts für die DV-Systeme.	Mittel	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. „Passwortschutz“.
13	Werden die Daten regelmäßig gesichert (Tages-, Wochen- und Monats Sicherungen) und mindestens zwei Generationen von jedem Zyklus getrennt von den Systemen aufbewahrt?	Nein	Datensicherungskonzept mit externer Lagerung eines Sicherungssatzes erstellen.	Hoch	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. „Backup“.
14	Werden Datenträger und wichtige Papierdokumente in verschlossenen Schränken aufbewahrt und gibt es Vorschriften zu deren Vernichtung?	Nein	Organisatorische Anweisung erstellen. Bei Vernichtung muss Rekonstruktion ausgeschlossen sein.	Mittel	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. „Organisatorische und physische Schutzmaßnahmen“.
15	Sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- und Brandschäden getroffen?	Nein	Installation von Rauchmeldern. Unterbrechungsfreie Stromversorgung für die Server. Überspannungsschutz für IT-Systeme.	Mittel	DGV: Datenschutz und Datensicherheit auf Golfanlagen. „Organisatorische und physische Schutzmaßnahmen“.